

Ordnung zur Nutzung der Flugzeugabstellhallen der Strausberger Flugplatz GmbH (Hallenordnung)

1. Geltungsbereich der Hallenordnung

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Flugzeugabstellhallen (Halle) der Strausberger Flugplatz GmbH (SFG), Haus 21 und 28, Flugplatzstraße F1, sowie den Rundhangar Flugplatzstraße F1/ Anliegerstraße gleichermaßen. Besonderheiten für die Nutzung der Halle, F1/28, sind hervorgehoben.

2. Verwendungszweck der Halle

2.1 Die Halle dient ausschließlich zur Unterbringung von Luftfahrzeugen (LFZ) entsprechend der abgeschlossenen Mietverträge sowie für zeitweilige Nutzer mit Unterstellgenehmigung.

2.2 Mietverträge schließt die Geschäftsführung der SFG ab, Unterstellgenehmigungen erteilen der Betriebsleiter oder die Bodenaufsicht.

2.3 Den Nutzern ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder anderer Technik in der Halle nicht gestattet.

3. Berechtigung zum Betreten der Halle

3.1 Berechtigte zum Betreten der Halle sind die Flugzeughalter als Mieter/ Nutzer sowie deren Beauftragte oder Verrichtungsgehilfen.

3.2 Zutrittsberechtigt sind weiterhin im Auftrag der Geschäftsführung oder Betriebsleitung handelnde Dritte und Vertreter von Ämtern und Behörden in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten nach Anmeldung bei der Bodenaufsicht.

3.3 Der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten darf nur nach Bestätigung der Bodenaufsicht erfolgen.

4. Öffnungszeiten, Schlüsselordnung

4.1 Die Halle ist während der Arbeitszeiten des Verkehrslandeplatzes geöffnet und für die Berechtigten zugänglich. Das Aufschließen zu Arbeitsbeginn bzw. der Verschluss am Arbeitsende erfolgt grundsätzlich durch die Bodenaufsicht der SFG.

4.2 Berechtigte können einen Hallenschlüssel bei der Bodenaufsicht im Abfertigungsgebäude, F1/20, gegen Nachweis empfangen, wenn Tätigkeiten am LFZ außerhalb der Arbeitszeit des Verkehrslandeplatzes erforderlich sind.

4.3 Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet.

4.4 Über Schlüsselweitergabe ist ein Nachweis zu führen.

5. Bewegung von LFZ in und unmittelbar vor der Halle

5.1 Die Tore der Halle sind nur beim Ein- und Aushallen sowie beim Bugsieren von LFZ in der Halle zu öffnen.

5.2 Durch die Nutzer und durch die mit der Bugsierung von LFZ befassten Mitarbeiter oder Dritte sind die Lichtbänder der Hallenbeleuchtung nur zum Zweck des Bewegens und Bugsierens der LFZ einzuschalten. Für Reparaturarbeiten an LFZ oder an abgestellten Zubehör werden durch die Bodenaufsicht bei Bedarf transportable Leuchtmittel gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

5.3 Das Schleppen und Bugsieren von LFZ mit Kraftfahrzeugen ist vom Außenbereich nur bis zum Eingang der Halle erlaubt. Das weitere Bugsieren der LFZ in die Halle und im Halleninneren hat per Hand zu erfolgen. Von dieser Regelung sind LFZ über 3.000 kg Gesamtgewicht ausgeschlossen.

5.4 Das Bugsieren von abgestellten LFZ in der Halle ist auch bei Abwesenheit der LFZ-Halter durch fachkundiges Personal gestattet. Ist beim Bugsieren eines LFZ die Bewegung weiterer LFZ erforderlich und werden diese dabei beschädigt, so haftet der veranlassende Halter/ Nutzer für diese Schäden.

5.5 Beim Anlassen bzw. Rollen der LFZ mit eigener Kraft im Bereich des Hallenvorfeldes F1/28 hat der LFZ-Führer zu sichern, dass die Hallentore geschlossen sind, um eine Beschädigung und Verunreinigung anderer LFZ und des Halleninnenraumes auszuschließen. Diese Handlungen sind vor der Halle F1/21 grundsätzlich nicht gestattet.

6. Bedienung der Rolltore

6.1 Der Aufenthalt von Personen sowie das Abstellen von LFZ und anderen Gegenständen im Torbereich sind nicht erlaubt. Es dürfen keine Gegenstände an die Toranlage angelehnt, an dieser befestigt bzw. auf der Laufschiene abgestellt werden. Es ist zu gewährleisten, dass keine Gegenstände in den Torbereich hinein fallen können.

6.2 Der Öffnungsbereich darf nur bei Stillstand der Tore passiert werden. Die Toranlage darf nur bei ausreichender Sicht und Beleuchtung betrieben werden, die sicherstellt, dass alle Torbewegungen durch die Nutzer rechtzeitig erkannt werden.

6.3 Das Bewegen der Tore der Halle F1/21 darf nur von Hand und der Halle (F1/28) nur mittels des Elektroantriebes erfolgen.

7. Bedienen der elektrisch betriebenen Rolltore der Halle F1/28

7.1 Das Öffnen/Schließen der Tore erfolgt über die zugeordneten Handtaster („Tor auf“ und „Tor zu“).

7.2 Gefahrenbereiche sind die Hauptschließkante (Bereich zwischen beiden Torflügeln) sowie die Nebenschließkanten (Spalten außen an den Torlaibungen). Das Öffnen und Schließen der Tore erfolgt über Taster.

7.3 Bei Stromausfall oder anderen elektrischen Störungen können die Tore von Hand betätigt werden. Die dazu erforderlichen Handlungen dürfen nur durch die Mitarbeiter der SFG realisiert werden. Diese sind deshalb bei auftretenden Störungen sofort zu benachrichtigen (siehe Anlage).

8. Haftungsbedingungen, Meldetätigkeit

8.1 Für aufgetretene Schlepp – und Bugsierschäden haftet der Verursacher. Diese Schäden sind unverzüglich der Bodenaufsicht der SFG, dem Hallenbeauftragten und dem geschädigten Luftfahrzeughalter oder Nutzer zu melden.

9. Abstellordnung

9.1 Um Bugsierschäden zu vermeiden, sind die LFZ grundsätzlich auf den zugewiesenen Standflächen, innerhalb der Markierungen auf dem Hallenboden abzustellen.

9.2 Durch die Halter oder Nutzer sind je nach Ausstattungsgrad der abgestellten LFZ nachfolgende Festlegungen einzuhalten:

- Anbringen einer Bugsiereinrichtung,
- Laufräder nicht angebremst,
- Sicherung der Laufräder durch Bremsklötze gegen unbeabsichtigtes Rollen,
- Verschluss der Türen und der Kabine,
- Aufstellung von Auffangblechen für austretende Betriebsstoffe.

9.3 Schäden an der Halle oder dem Vorfeld sind der Bodenaufsicht zu melden. Verunreinigungen des Hallenbodens sind durch die Verursacher umgehend zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung in eigener Zuständigkeit, erfolgt die Reinigung durch die SFG gegen Entgelt.

10. Sicherheitsbestimmungen

10.1 In der Halle sind die nachfolgenden Tätigkeiten

und Verrichtungen nicht gestattet:

- Rauchen, Umgang mit offenem Feuer oder Licht, Schweißarbeiten aller Art,
- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Betriebsstoffen,
- Laden von Akkumulatoren,
- Be- und Enttanken von LFZ ,
- Waschen und Spritzen der LFZ oder von Zubehör,
- Inbetriebnahme nicht den VDE-Vorschriften entsprechende elektrische Geräte,
- Vorwärmen von LFZ ohne persönliche Aufsicht.

Die Sicherheitsbestimmungen gelten analog für den Bereich des Hallenvorfeldes.

10.2 Durch die Nutzer sind nach Beendigung der Arbeiten alle genutzten elektrischen Geräte auszuschalten und die genutzten Bodenmittel auf den festgelegten Plätzen abzustellen. Zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an LFZ können zeitweilig Kabelverteiler und –verlängerungen entsprechend VDE 0100 und VDE 105 verwendet werden. Es ist nicht erlaubt, Verlängerungskabel über die metallische Hallenkonstruktion zu verlegen und für den Betrieb zu nutzen.

10.3 Die Zugänge zu den Sicherungskästen, Schaltern, Feuerlöschgeräten und Mitteln der Ersten Hilfe sowie die gekennzeichneten Fluchtwege sind ständig freizuhalten.

10.4 Abfälle, Reststoffe und Müll sind durch die Nutzer in eigener Zuständigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften zu entsorgen.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für die Durchsetzung dieser Ordnung ist jeder Nutzer verantwortlich. Der Hallenbeauftragte der SFG ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und bei Notwendigkeit den Nutzern Weisungen zur Durchsetzung zu erteilen. Als Hallenverantwortlicher ist derzeit der Mitarbeiter der Bodenaufsicht, Herr Bernd Weinholt, eingesetzt. Verstöße gegen die Hallenordnung werden durch die Geschäftsführung der SFG geahndet.

11.2 Im Übrigen gelten für die Nutzung der Halle die Flugplatzbenutzungsordnung und die allgemeinen Brandschutzbestimmungen.

11.3 Diese Hallenordnung tritt sofort in Kraft.

Strausberger Flugplatz GmbH

Strausberg, den 31.12.2010

Kenntnisnahme Mieter/ -in: